

08.06.04

U - Fz - G - Vk - Wi

Berichtigung

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV) und zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 8. Juni 2004

An den
Direktor des Bundesrates

Die vom Deutschen Bundestag in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 beschlossene Ergänzung der

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften,
zur Novellierung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte
für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) und
zur Aufhebung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung
von Konzentrationswerten – 23. BImSchV)
- Drucksache 15/2682 -

wird wie folgt gefasst:

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) „geplante Maßnahmen“ – des Programms nach § 8 – eine Zusammenstellung
der von der Bundesregierung beabsichtigten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften
des Bundes sowie anderer in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegender
Maßnahmen, mit deren Hilfe die Immissionswerte und Emissionshöchstmengen
eingehalten werden sollen.“

Ich bitte, diese Berichtigung im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zeh